

99050207010000

Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012491/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050207010000
Leistungsbezeichnung I	Viehausstellungen und Viehmärkte Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der behördlichen Überwachungspflicht für Vieh auf Jahrmärkten und Wochenmärkten beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.03.2025
Fachlich freigegen durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	§ 25 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
	www.gesetze-im-internet.de/tiergesg/_25.html
Teaser	Wenn Sie einen Jahrmarkt oder Wochenmarkt veranstalten, auf dem nur wenig Vieh verkauft wird, können Sie beantragen, dass diese Veranstaltung nicht überwacht wird. Dafür müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen.
Volltext	Für Veranstaltungen, auf denen Vieh angeboten oder ausgestellt wird, gelten besondere Regelungen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Vieh sind alle landwirtschaftlichen Nutztiere, wie Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen.
Erforderliche Unterlagen	Formloser Antrag
Voraussetzungen	• Es handelt sich um Tiere, die der Kategorie Vieh zugeordnet werden. Das sind landwirtschaftliche Nutztiere wie Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen. • Bei der Veranstaltung handelt es sich um einen Jahr- oder Wochenmarkt. • Es findet nur ein Handel von geringem Umfang mit Vieh statt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können denn Antrag formlos Form oder über den Online-Dienst stellen:

- Beschreiben Sie Ihr Anliegen unter Angabe aller

Modul	Sachverhalt
	notwendigen Informationen. • Übersenden Sie den Antrag per E-Mail oder auf dem Postweg an die zuständige Stelle. • Ihr Antrag wird durch die zuständige Stelle entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie registrieren sich beim Online-Dienst und melden sich mit Ihren Nutzerdaten an. • Sie rufen den Online Dienst auf • Sie befüllen das Antragsformular. • Nach dem Absenden wird Ihr Antrag automatisch durch die zuständige Behörde entgegengenommen und bearbeitet. • Bei Bedarf fordert die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Sie erhalten einen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert in der Regel 1 bis 3 Wochen.
Frist	Sie benötigen die Befreiung von den behördlichen Regelungen, bevor Sie den Jahr- oder Wochenmarkt ohne diese Auflagen durchführen dürfen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Der Onlinedienst steht zur Zeit nur für den Bezirk Hamburg-Mitte zur Verfügung.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Viehmärkte, Viehausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden von der zuständigen Behörde, zur Vorbeugung von Tierseuchen, überwacht. • Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der Überwachung befreit werden.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)